SPEZIELLE RICHTLINIE DES SOZIALFONDS ZUR GEWÄHRUNG VON FÖRDERUNGEN UND DIE ABRECHNUNG VON LEISTUNGEN IM RAHMEN DER INDIREKTEN SUBJEKTFÖRDERUNG (SFRL-SF)

§ 1
Gegenstand und Geltungsbereich

(1) Die vorliegende spezielle Richtlinie richtet sich an Einrichtungen, die Leistungen der indirekten Subjektförderung gemäß § 7 Abs. 3 lit. b der Allgemeinen Richtlinie des Sozialfonds zur Gewährung von Mitteln aus dem Sozialfonds (AFRL-SF) mit dem Sozialfonds abrechnen. Sie enthält Regelungen über Rahmen- und Produktvereinbarungen sowie über die Kalkulation von Tarifen für vereinbarte Leistungen/Produkte und die Handhabung der Abrechnung. Die Richtlinie dient insbesondere der Darstellung der Kosten- und Erlösstruktur bei den Einrichtungen, als Planungsgrundlage für die Leistungserstellung, der Kontrolle der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der eingesetzten Mittel sowie der Ermittlung der Tarife gemäß Definition der Richtlinie. Weiters regelt die Richtlinie Grundlagen des Controllings zwischen dem Sozialfonds und den Einrichtungen.

(2) Beim Abschluss von schriftlichen Leistungsverträgen nach § 34 Kinder- und Jugendhilfegesetz ist diese Richtlinie unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen inhaltlich zu berücksichtigen.

(3) Die Richtlinie gilt nicht für Förderungen

a) über die im Verwaltungsweg entschieden wird;

b) von ambulanten, teilstationären und stationären Dienstleistungen in Pflegeangelegenheiten für ältere Menschen.

(4) Gesetzliche Grundlagen dieser Richtlinie bilden § 22 lit. f i.V.m. § 32 Mindestsicherungsgesetz, § 14 Chancengesetz und § 43 Kinder- und Jugendhilfegesetz. Die Richtlinie bildet zusammen mit der Allgemeinen Richtlinie des Sozialfonds zur Gewährung von Mitteln aus dem Sozialfonds (AFRL-SF) und weiteren speziellen Richtlinien die Förderbedingungen des Sozialfonds.

§ 2

Allgemeine Voraussetzungen

(1) Zu den Voraussetzungen für die Abrechnung von Leistungen durch Einrichtungen im Rahmen der indirekten Subjektförderung mit dem Sozialfonds zählen:

a) Abschluss einer Rahmenvereinbarung;

b) Abschluss einer Produktvereinbarung;

c) Vorliegen der Förderzusage oder Leistungszusage an die fördernehmende Person;

d) Vorliegen einer schriftlichen Ziel- bzw. Leistungsvereinbarung, sofern eine solche von den materiellrechtlichen Vorschriften gefordert wird (z.B. § 9 Abs. 4 Integrationshilfeverordnung).

(2) Unterlagen gemäß den §§ 3 bis 7 sind jeweils bis zum 31. Mai des laufenden Jahres für das Folgejahr einzubringen, sofern sie nicht bereits übermittelt wurden und keine Änderungen eingetreten sind.

(3) Die Einrichtung hat die sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel sicherzustellen.

§ 3

Rahmen- und Produktvereinbarungen

(1) Die Rahmenvereinbarung regelt die Rahmenbedingungen der Vertragsbeziehung zwischen der Einrichtung und dem Land Vorarlberg (im Folgenden: Land). Sie umfasst insbesondere

a) Grundsätze der Zusammenarbeit;

b) die Grundlagen der Leistungsvergütung und -abrechnung;

c) Berichts- und Dokumentationsanforderungen;

d) Kriterien, anhand welcher die Wirtschaftlichkeit und die Qualität der Leistungen geprüft werden können;

e) die schriftliche Anerkennung der geltenden Förderbedingungen des Sozialfonds;

f) Kündigungsmodalitäten.

Die Rahmenvereinbarung ist an die jeweiligen Gegebenheiten der Einrichtung anzupassen und kann von dieser Richtlinie abweichende Regelungen festlegen. Änderungen in den für den Abschluss der Rahmenvereinbarung wesentlichen Punkten (§ 4 Abs. 1; Beilage A) sind dem Land zeitgerecht vor der Tarifgenehmigung schriftlich bekanntzugeben.

(2) Die Produktvereinbarung umfasst die produktbezogenen Detailregelungen wie insbesondere:

a) Bezeichnung des Produkts;
b) Zielgruppe;
c) Zielsetzung (Wirkung);
d) Leistungsportfolio und Leistungseinheiten;
e) Maßnahmen der Qualitätsicherung und -entwicklung;
f) Parameter im Fall der SOVA-basierten Abrechnung;
g) gegebenenfalls Abklärungs- und Hilfeplanprozesse;
h) Vereinbarungsdauer und Kündigung;
i) Abrechnungsmodalitäten.

(3) Soweit nicht schriftlich anders vereinbart, können mit dem Sozialfonds nur Leistungen abgerechnet werden, die in der Produktvereinbarung definiert sind.

(4) Änderungen, Einschränkungen oder Ausweitungen des Leistungs-/Produktangebotes, insbesondere solche mit Auswirkungen auf Qualität, Quantität oder Tarif der Leistung, sind mit dem Land unter Vorlage eines Konzepts schriftlich und im Vorhinein zu vereinbaren. Vor Abschluss einer solchen Vereinbarung erfolgt für die geänderten oder neuen Leistungen keine Kostenübernahme durch den Sozialfonds.

(5) Sofern nicht in der Produktvereinbarung anders vereinbart, ist das Land über die Beauftragung von Subunternehmen zu informieren.

§ 4

Abschluss der Rahmen- und Produktvereinbarung

(1) Für den Abschluss einer Rahmenvereinbarung hat die Einrichtung die in der Beilage A dieser Richtlinie dargestellten Angaben schriftlich beizubringen. Im Bedarfsfall sind auf Verlangen weitere Unterlagen vorzulegen. Die Rahmenvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Kündigungsmodalitäten werden in der Vereinbarung selbst festgelegt.

(2) Für den Abschluss einer Produktvereinbarung hat die Einrichtung ein schriftliches Konzept vorzulegen. Die inhaltlichen Anforderungen können in speziellen Richtlinien vorgegeben werden. Die Produktvereinbarung wird auf längstens fünf Jahre befristet. Erfolgt keine Ankündigung der Einstellung des Produktes oder einer Leistung eines Produktes bis ein Jahr vor Befristungsende, verlängert sich die Produktvereinbarung jeweils um ein Jahr, wobei eine Ankündigung der Einstellung des Produktes dann jeweils ein Jahr vor Fristende zu erfolgen hat. Bei Verlängerung der Produktvereinbarung ohne inhaltliche Änderung ist eine neuerliche Konzeptvorlage nicht erforderlich.

§ 5

Tarifkalkulation

(1) Das Land und die Einrichtungen nutzen standardisierte Kalkulationsmodelle auf Basis einer Kostenträgerrechnung nach Produkten (Beilage B). Diese enthalten:

a) Plan Vorjahr und Ergebnis Vorjahr mit Soll-Ist Vergleich, Darstellung und Erläuterung der Abweichungen;
b) Plan laufendes Jahr mit Erläuterung sich abzeichnender Abweichungen;
c) Budget Folgejahr mit Erläuterung geplanter Abweichungen.

(2) Die Gesamtkosten und -einnahmen sind pro Produkt (Kostenträger) aufzuschlüsseln und haben die Einnahmen und Ausgaben der Gewinn- und Verlustrechnung bzw. Einnahmen-Ausgabenrechnung abzubilden. Bei Leistungserbringung außerhalb des Sozialfonds können die betreffenden Positionen –

sofern individuell nicht anders vereinbart – als Restsumme dargestellt werden. Von der Einrichtung eingebrachte Spenden sind in der Plankalkulation zu berücksichtigen, die tatsächliche Einbringung ist in der Ist-Kalkulation ersichtlich zu machen. Allgemeine Verwaltungskosten sind als eigene Kostenstelle zu führen. Weiters sind anzuführen:

a) Leistungseinheiten bzw. bei stationären und teilstationären Leistungen die Kapazität in Plätzen sowie die Auslastung;
b) Anzahl der fördernehmenden Personen;
c) eingesetztes Personal nach Anzahl der Mitarbeiter und Vollzeitäquivalenten sowie der Kosten nach Verwendungs-/(Berufs-)gruppe je Produkt.

(3) Die Tarifkalkulation für das Budgetjahr ist ohne Preisanpassung zu erstellen.

§ 6
Tarifentwicklung

Die Einrichtung übermittelt jährlich eine Aufstellung über

a) das Leistungsentgelt;
b) den Leistungsumfang;
c) die Tangente

pro Produkt; weiters die Gesamttangente aller Produkte für das abgeschlossene Jahr, das laufende Budgetjahr und das folgende Planjahr.

§ 7
Tarifgenehmigung

Die Tarifkalkulationen der Vorjahre (Plan und Ist), die Plan- und Prognoserechnung für das laufende Jahr und die Tarifplanung für das Folgejahr bilden gemeinsam mit den Jahresabschlüssen der vergangenen Jahre die Basis für die Festlegung der Tarife für das Folgejahr. Die Tarifgenehmigung für das Folgejahr erfolgt jährlich, im Regelfall bis 31. Jänner des Budgetjahres. Die seitens des Sozialfonds gewährte Tarifindexierung wird allen Einrichtungen mit überwiegend Personalkosten einheitlich gewährt. Die jährliche Tarifgenehmigung erfolgt unter der Bedingung, dass

zwischenzeitlich eingetretene Änderungen in den für den Abschluss der Rahmenvereinbarung wesentlichen Punkten zeitgerecht schriftlich dem Land bekannt gegeben wurden (§ 3 Abs. 1 letzter Satz).

Die Genehmigung setzt die zeitgerechte Einbringung der Unterlagen gemäß § 5 voraus. Anzuschließen sind:

a) der Vorjahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang gemäß § 236 ff. UGB);
b) Prüfbericht des Wirtschafts- oder Vereinsprüfers samt Bestätigungsvermerk und Lagebericht, sofern gesetzlich vorgegeben;
c) Vorlage einer Darstellung der Kostenrechnung und des Umlageschlüssels;
d) Aufstellung über die Entwicklung von Rücklagen und Rückstellungen: Darstellung von Dotierung, Auflösung und Stand Vorjahr der Rücklagen und Rückstellungen der letzten drei Jahre samt Erläuterungen (sofern nicht in den Jahresabschlüssen enthalten);
e) Aufstellung über beantragte und bewilligte Investitionsförderungen (Immobilien) unter Angabe der Finanzierungsmodalität: Abrechnung über Tarif (Afa und/oder Zinskosten), Zinszuschüsse, Annuitätenzuschüsse, etc.) über die vergangenen zehn Jahre. Angabe der Kostenwirksamkeit in den kommenden Jahren.

§ 8
Abrechnung der Leistungen

(1) Die Einrichtung kann Leistungen nur bei Erfüllung der in § 2 Abs. 1 genannten Voraussetzungen mit dem Sozialfonds abrechnen.

(2) Die Abrechnung hat in schriftlicher – soweit vereinbart in digitaler – Form zu erfolgen. Die Abrechnungsunterlagen haben den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Rechnungslegung zu entsprechen und sind von der Einrichtung für jeden Verrechnungszeitraum vollständig und inhaltlich richtig einzureichen.

(3) Bei der Abrechnung sind folgende Angaben anzuführen: Sozialversicherungsnummer, Name (sofern vereinbart), Produktbezeichnung, Leistungsdatum, Leistungszeitraum, Leistungsmenge, Tarif pro Einheit, Gesamtsumme

je Leistungsempfängerin oder Leistungsempfänger. Zusätzliche Angaben können in der Produktvereinbarung festgelegt werden.

(4) Die Auszahlung erfolgt auf das von der Einrichtung bekannt gegebene und legitimierte Konto. Die Zahlung unstrittiger Rechnungen hat innerhalb eines Monats nach Rechnungseingang zu erfolgen.

(5) Die Abrechnung hat monatlich bis zum 15. des darauffolgenden Monats zu erfolgen. Ist dies wirtschaftlich oder fachlich nicht zweckmäßig, ist die Abrechnung zumindest quartalsmäßig per 15. des auf das Quartalsende folgenden Monats zu übermitteln. Diese oder weitere abweichende Regelungen, insbesondere Vorausleistungen, sind zu begründen und schriftlich in der Produktvereinbarung festzulegen.

§ 9
Kostenbeiträge, Spenden

(1) Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt die Einhebung von Selbstbehalten für den Sozialfonds durch das Land. Die Einrichtung hat bei der Rechnungslegung allfällige, von der förderungsnehmenden Person zu entrichtende Kostenbeiträge oder finanzielle Zuwendungen, die von Dritten zu Gunsten der fördernehmenden Person an die Einrichtung geleistet wurden, auszuweisen und in der Abrechnung zu berücksichtigen.

(2) Im Rahmen der jährlichen Tarifgenehmigung ist das Ausmaß eines Spendeneinsatzes mit dem Land abzustimmen. Aus spendenfinanzierten Maßnahmen oder Investitionen, die ohne Zustimmung des Landes getätigt werden, dürfen dem Sozialfonds keine Folgekosten entstehen.

§ 10

Allgemeine Controlling – Grundsätze

Wesentliche Inhalte des künftigen Controlling-Prozesses zwischen den Einrichtungen und dem Sozialfonds sind:

a) zumindest jährlich stattfindende Planungsgespräche zwischen jeder Einrichtung und dem Sozialfonds über strategische und operative Zielsetzungen für die drei Folgejahre;

b) standardisierte Kostenkalkulationsmodelle mit jährlicher Bekanntgabe von Plan- und Ist-Daten aus der Kostenträger- bzw. Betriebserfolgsrechnung der Einrichtungen, deren Betrachtung im Zeitablauf und Abweichungsanalysen;

c) Ad-hoc-Gespräche, wenn sich auf Grund der Entwicklung Abweichungen oder Auffälligkeiten in qualitativer/quantitativer Hinsicht zeigen.

§ 11

Jahresergebnisse und Rücklagen[1]

(1) Die Einrichtungen sind verpflichtet, die im Zuge der Geschäftstätigkeit direkt oder indirekt aus Mitteln des Sozialfonds erwirtschafteten positiven Jahresergebnisse einer Rücklage zuzuführen.

(2) Die gesamten aus Mitteln des Sozialfonds gebildeten Rücklagen sind jährlich darzustellen.

(3) Die Entwicklung der Jahresergebnisse und der Rücklagen sind Gegenstand einer jährlichen Konsultation zwischen der mit der Geschäftsführung des Sozialfonds betrauten Abteilung im Amt der Vorarlberger Landesregierung (Geschäftsführung-SF) und den Einrichtungen. Dabei sollen neben den Interessen des Sozialfonds (bspw. Finanzierung von Pilotprojekten) auch die betriebswirtschaftlichen Anforderungen der Einrichtungen (bspw. ausreichende Eigenkapitalausstattung) Berücksichtigung finden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der gesamte aus Mitteln des Sozialfonds

[1] Geändert mit Beschluss des Kuratoriums des Sozialfonds vom 03.10.2019

gebildete Rücklagenbestand der jeweiligen Einrichtung weniger als 15 % ihres durchschnittlichen Sozialfondsjahresumsatzes beträgt. Die Geschäftsführung-SF ermittelt den durchschnittlichen Sozialfondsjahresumsatz aus den jeweils vorangegangenen fünf Jahren und setzt diesen für jeweils fünf Jahre fest.

(4) Die Auflösung von gemäß Abs. 1 gebildeten Rücklagen ist zum Ausgleich von sachlich gerechtfertigten Zufallsverlusten aus vom Sozialfonds finanzierten Leistungen zulässig. Über eine anderweitige Verwendung von Rücklagen aus Mitteln des Sozialfonds ist das Einvernehmen mit der Geschäftsführung-SF herzustellen.

§ 12
Personalkosten

(1) In den jährlichen Plan- und Ist-Kalkulationen sind die Kosten pro Produkt nach Verwendungsgruppe/Qualifikation gesamt und pro Vollzeitäquivalent nach dem angefügten Tarifkalkulationsmodell (Beilage B) anzuführen. Die Analyse der Personalkosten erfolgt über eine Gesamtdarstellung. Darin sind die Bruttolohnkosten, die Lohnnebenkosten Dienstgeber, alle Sozialleistungen im weiteren Sinne (Weiterbildung, Leistungsprämien, Weihnachtsgeschenke, usw.) und Personalrückstellungen als Gesamtsumme auszuweisen.

(2) Die Einrichtung führt Aufzeichnungen über die Mitarbeitenden, in denen die Zuordnung zu den Produkten bzw. Produktgruppen ersichtlich ist.

§ 13
Investitionen in Immobilien

Die Abrechenbarkeit von Investitionen in Immobilien mit dem Sozialfonds unterliegt gesonderten Regelungen.

§ 14
Leistungsdokumentation

(1) Die aufgrund der Produktvereinbarung gewährten Leistungen einschließlich der damit verfolgten Zielsetzungen sind von der Einrichtung laufend einzelfallbezogen zu dokumentieren und regelmäßig auf die Zielerreichung hin zu evaluieren. Die Unterlagen sind unter Beachtung der gesetzlichen Verschwiegenheitspflichten den zuständigen Dienststellen des Landes auf Verlangen, z.B. bei Verlängerungen von bewilligten Leistungen, vorzulegen. Detailregelungen werden in der Produktvereinbarung festgelegt.

(2) Sofern in der Produktvereinbarung vorgesehen, ist bei einer beabsichtigten Fortführung einer befristeten Leistung fristgerecht vor Ablauf der Genehmigung ein Verlaufs- und Prognosebericht über die erbrachte Leistung und die erreichten Ziele sowie über die weiteren Inhalte der Leistung und Ziele den zuständigen Dienststellen des Landes zu übermitteln.

(3) Die Einrichtung hat ihre Tätigkeit transparent und nachvollziehbar zu dokumentieren. Mit Abschluss der Rahmenvereinbarung verpflichtet sie sich, den zuständigen Dienststellen des Landes entsprechend den Förderbedingungen mindestens jährlich einen Leistungsbericht vorzulegen.

§ 15
Aufsicht und Prüfung

(1) Der Abschluss einer Rahmenvereinbarung setzt seitens der Einrichtung die schriftliche Anerkennung der Aufsichts- bzw. Prüfbefugnis gemäß § 11 der AFRL-SF voraus. Die Aufsicht und Prüfung erfolgt nach den Bestimmungen der Prüfrichtlinie des Sozialfonds.

(2) Die Prüfungsbefugnis umfasst auch Leistungen von Gesellschaftern (z.B. Vereinen), die der geprüften Einrichtung in Rechnung gestellt werden.

(3) Einrichtungen, deren Umsatzerlös zu mindestens 50 % aus Mitteln des Sozialfonds besteht, unterliegen hinsichtlich ihrer gesamten Gebarung der Prüfungsbefugnis o.a. Organe.

(4) Die Einrichtung bewahrt die für eine Überprüfung erforderlichen Unterlagen mindestens sieben Jahre nach Leistungserbringung auf.

§ 16

Datenschutz und Geheimhaltung

Die Einrichtung verpflichtet sich zur Einhaltung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen; weiters dazu, dass die zur Abwicklung der Förderungen einschließlich der Aufsichtsmaßnahmen notwendigen Daten zur Verfügung gestellt werden. Für die Übermittlung und erforderlichenfalls elektronische Verarbeitung personenbezogener Daten ist, soweit nach datenschutzrechtlichen Bestimmungen notwendig, die Zustimmung der betroffenen Personen einzuholen.

§ 17

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Richtlinie tritt am 01.01.2019 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie tritt die „Spezielle Richtlinie des Sozialfonds zur Gewährung von Förderungen und die Abrechnung von Leistungen im Rahmen der indirekten Subjektförderung (SFRL-SF)“ vom 27.11.2015, gültig ab 01.01.2016, außer Kraft.

(3) Einrichtungen können Leistungen eines bestimmten Produktes im Rahmen der indirekten Subjektförderung nur mehr dann mit dem Sozialfonds abrechnen, wenn sie mit dem Land bis 31.12.2019 eine Rahmenvereinbarung und bis 31.12.2020 eine entsprechende Produktvereinbarung abgeschlossen haben. Bis zum Abschluss der Vereinbarungen finden die Bestimmungen dieser Richtlinie sinngemäß Anwendung.

06.11.2018[2]

[2] § 11 geändert mit Beschluss des Kuratoriums des Sozialfonds vom 03.10.2019